Appenzell Ausserrhoden

Kantonsrat

**Kommission Inneres und Sicherheit**

Obstmarkt 3
9102 Herisau
kantonsrat@ar.ch

Kommission Inneres und Sicherheit, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

**Damian Rüger**
stv. Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 28. August 2024

**0100.215**
**Obergericht; Erhöhung der Anzahl der nebenamtlichen Richterstellen**

**Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 15. August 2024**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

## A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. April 2024 hat Walter Kobler seinen Rücktritt als Präsident des Obergerichts und als Präsident der Aufsichtsbehörde SchKG per 31. Mai 2025 erklärt. Nicht zurückgetreten ist er von seinem Amt als nebenamtlicher Oberrichter, in das er am 12. März 2023 für die Amtsdauer 2023–2027 gewählt wurde. Als nebenamtlicher Oberrichter beabsichtigt er, Hand für allfällige wichtige Übergangslösungen bieten zu können. Damit verbleibt die Zahl der Oberrichterinnen und Oberrichter bei 18, was eine Neubesetzung des Präsidiums auf die momentan im Amt stehenden Oberrichterinnen und Oberrichter theoretisch beschränken würde.

Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und mindestens acht weiteren Mitgliedern. Der Kantonsrat kann die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der weiteren Mitglieder erhöhen (Art. 18 Abs. 1 Justizgesetz; bGS 145.31). Aktuell sind es ein Vizepräsident und 16 nebenamtliche Oberrichterinnen und Oberrichter. Präsident und Vizepräsident üben ihr Amt als Vollamt aus.

Wahlorgan für die Oberrichter sind die Stimmberechtigten (Art. 60 Abs. 2 lit. b Kantonsverfassung; bGS 111.1). Den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Obergerichtes wählt der Kantonsrat aus der Mitte der Oberrichter (Art. 73 Abs. 1 lit. a$^{bis}$ Kantonsverfassung).

Walter Kobler hat das Gespräch mit der Kommission Inneres und Sicherheit (KIS) gesucht, um abzuklären, ob die Kommission bereit wäre, dem Kantonsrat einen Antrag für die Schaffung einer zusätzlichen nebenamtlichen Richterstelle zu unterbreiten. Um den rechtzeitigen Beginn des Verfahrens auf Neubesetzung der Stelle eines vollamtlichen Oberrichters oder einer vollamtlichen Oberrichterin zu ermöglichen und gleichzeitig die Entscheidkompetenz des Kantonsrates bezüglich der Erhöhung der Zahl der nebenamtlichen Oberrichterinnen und Oberrichter zu respektieren, hat Walter Kobler weiter formell erklärt, auch von seinem Amt als nebenamtlicher Oberrichter zurückzutreten, sollte der Kantonsrat einer Erhöhung der Richterstellen nicht zustimmen. Diesen Rücktritt per Ende Mai 2025 würde er umgehend nach einem negativen Entscheid des Kantonsrates erklären.

Das Obergericht ist aktuell, wie oben ausgeführt, mit zwei vollamtlichen Richtern sowie 16 nebenamtlichen RichterInnen besetzt. Es besteht eine sehr hohe Arbeitslast aufgrund einerseits vielen Fällen und andererseits herausfordernden sowie wichtigen Projekten (z.B. Justitia 4.0, digitale Transformation etc.). Personell lässt sich derzeit noch nicht sagen, ob der/die neue vollamtliche Oberrichter/in zu Beginn des Amtsjahres die Stelle antreten kann. Was wir heute wissen ist, dass aktuell beim Kantonsgericht mehrere grosse Verfahren anhängig sind, bei welchen davon auszugehen ist, dass diese möglicherweise auch an das Obergericht weitergezogen werden könnten.

Nach einer ersten Beratung kann die Kommission Inneres und Sicherheit das Anliegen einer zusätzlichen nebenamtlichen Richterstelle nachvollziehen. Art. 18 Abs. 1 des Justizgesetzes (bGS 145.31) bildet die Grundlage für die Möglichkeit des Kantonsrates, die Anzahl der Mitglieder des Obergerichtes zu erhöhen.

## B. Erwägungen

Die KIS hat an ihrer Sitzung vom 15. August 2024 den vorliegenden Antrag geprüft und erachtet es aus nachfolgenden Gründen als sinnvoll, diesem zu entsprechen:

**Absicherung im Falle einer Vakanz bei vollamtlichen Oberrichtern**
Eine zusätzliche nebenamtliche Richterstelle soll als Absicherung dienen, falls das neu zu besetzende Amt eines vollamtlichen Oberrichters oder einer vollamtlichen Oberrichterin nicht wie geplant zum 1. Juni 2025 besetzt werden kann. Dies könnte geschehen, wenn die neu ernannte Person etwa aufgrund von Kündigungsfristen oder einem noch durchzuführenden Wohnsitzwechsel in den Kanton Appenzell Ausserrhoden die Stelle erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten könnte. Eine solche Vakanz würde zu erheblichen Belastungen der bisherigen Richter, des noch einzig verbleibenden vollamtlichen Oberrichters und zu möglichen Verzögerungen in der Fallbearbeitung führen. Im Falle der Genehmigung würde die neu geschaffene Stelle jedoch nicht bloss während einer möglichen Vakanz besetzt sein, sondern sicherlich im kürzesten Fall bis zum Ende der Wahldauer bestehen bleiben.

Bisher konnten alle neu gewählten vollamtlichen Oberrichter ihr Amt rechtzeitig antreten, da sie bereits im Kanton Appenzell Ausserrhoden tätig waren und ihren Wohnsitz demzufolge nicht verlegen mussten. Beispiele hierfür sind die Wahlen von Ernst Zingg im Jahr 2007, die Wahl von Walter Kobler 2011 und jene von Manuel Hüsser 2021. Jedoch zeigen Erfahrungen beim Kantonsgericht, dass es in der Vergangenheit zu mehrmonatigen Vakanzen kam, die zu einer erheblichen Mehrbelastung der verbleibenden Amtsinhaber führte und Verzögerungen in der Fallbearbeitung verursachten. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer Absicherung durch

eine zusätzliche nebenamtliche Richterstelle. So würde eine solche, insbesondere wenn sie unbefristet genehmigt werden würde, bei ausserordentlichen Situationen wie beispielsweise im Krankheitsfall eine sichere Unterstützung bieten, die keine weitere Vorlaufzeit des Kantonsrates benötigen würde.

**Aufgaben und Einsatz der zu genehmigenden nebenamtlichen Richterstelle**
Da sich das Obergericht gemäss Art. 18 Abs. 2 Justizgesetz selbst konstituiert, könnte eine zusätzliche nebenamtliche Richterstelle bei Bedarf als Einzelrichter-Stellvertreter und stellvertretender Abteilungsvorsitzender fungieren, d.h. Einzelrichter- und Abteilungsfälle vorbereiten und Einzelrichterfälle auch entscheiden. Dies würde ermöglichen, dass die laufende Arbeit ohne Unterbrechung weitergeführt wird und erhebliche Mehrbelastungen sowie Verzögerungen vermieden werden. Insbesondere bei Abwesenheiten der beiden vollamtlichen Richter könnte die zusätzliche nebenamtliche Richterstelle dringende Geschäfte übernehmen, die keinen Aufschub dulden, wie Haft-Fälle, Fürsorgerische Unterbringungen und superprovisorische, respektive vorsorgliche Massnahmen. Die zusätzliche Stelle würde nicht für projektspezifische Arbeiten eingesetzt werden. Hier müsste sich bei notwendigem und ausgewiesenem Bedarf die Judikative innerhalb der bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen mit personellen Unterstützungen (Outsourcing mittels Aufträgen nach Obligationenrecht) selbst organisieren. Dies ist nicht Bestandteil vorliegender nebenamtlicher Richterstelle.

**Dauer und Rücktritt**
Die Kommission empfiehlt eine zusätzliche unbefristete nebenamtliche Richterstelle zu genehmigen. So soll gewährleistet werden, dass insbesondere im Falle ausserordentlicher Vakanzen schnelle Unterstützung gewährleistet ist, ohne dass der Kantonsrat eine Vorlaufzeit benötigt, um Strukturen für eine zusätzliche Stelle zu schaffen. Aktuell ist bekannt, dass auch bei der Vorinstanz eine sehr hohe Falllast sowie mehrere ausserordentliche Fälle vorherrschen. Mit dieser Lösung könnte diesbezüglich zielführend und zeitnah Abhilfe geschaffen werden. Auch bei nachfolgenden personellen Veränderungen könnte sich die Situation wiederum mit einer solchen Konstellation ergeben. Der Kantonsrat hat die Möglichkeit spätere Anpassungen wieder vorzunehmen.

**Entlöhnung und Kosteneffizienz**
Die Entschädigung der nebenamtlichen Richter erfolgt gemäss Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12) und beinhaltet Taggelder und Jahresentschädigungen. Als nebenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Einzelrichter und Einzelrichterinnen des Obergerichtes besteht gemäss Art. 9 der Besoldungsverordnung Anspruch auf Entschädigung nach Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt dabei Fr. 100.–. Es wird mit punktuellen Einsätzen und nicht mit einem festen Pensum gerechnet, sodass die Mehrkosten überschaubar bleiben würden. Anders, wenn eine mittel- oder langfristige Vakanz bestehen würde.

**Zusammenfassung**
Die Genehmigung einer zusätzlichen nebenamtlichen Richterstelle soll weiterhin Kontinuität und Effizienz in der Rechtsprechung des Obergerichts gewährleisten. Sie sichert die Funktionsfähigkeit des Gerichts im Falle einer Vakanz sowie bei möglichen grösseren Arbeitslasten. Insbesondere angesichts der Erfahrungen und des potenziellen Risikos von Vakanzen ist die Erhöhung um eine nebenamtliche Richterstelle gerechtfertigt und notwendig.

## C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

dem Entwurf für einen Beschluss des Kantonsrates über die Erhöhung um eine nebenamtliche Richterstelle am Obergericht per 1. Juni 2025 zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

Glen Aggeler, Präsident

Damian Rüger, stv. Leiter Parlamentsdienst

Beilagen:

Beilage 1 Beschluss über die Zahl der nebenamtlichen Richter am Obergericht